



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

### Kein Sonderopfer der Familien von Richtern und Beamten !

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geregelt, dass Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zusteht. **Leistungsverschlechterungen wie beim Kindergeld, die für alle Familien gelten müssen, nehmen auch Richterinnen und Richter hin.** Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen als Berufsverband der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Deutschland wehrt sich aber entschieden gegen ein Sonderopfer der Familien von Richtern und Beamten. Die neue Regelung wirkt sich doppelt und dreifach hart für die Richter- und Beamtenfamilien aus, weil sie zusätzlich eine Gehaltssenkung nach sich zieht und außerdem die studierenden Kinder um ihren Schutz bei Krankheit beraubt. Das darf nicht so bleiben!

**Das Sonderopfer der Richter und Beamten wiegt finanziell weitaus schwerer als der alle Eltern treffende Verlust des Kindergeldes.** Richter und Beamte erhalten für sich und ihre Familien Beihilfen (prozentuale Zuschüsse) des Dienstherrn im Krankheitsfall und einen vom Grundgesetz garantierten Familienzuschlag, auch für ihre in der Ausbildung und im Studium befindlichen Kinder ohne eigenes Einkommen. Die Vorschriften über Beihilfe und Familienzuschlag regeln bislang nicht selbst, wann ein Anspruch für studierende Kinder besteht, sondern knüpfen aus Vereinfachungsgründen an die Kindergeldregeln mit ihren ausführlichen Tatbeständen an. Diese bloß gesetzestechnische Anknüpfung verliert mit der Neuregelung des Kindergeldes ihren Sinn, weil nur wenige studierende Kinder mit der Vollendung des 25. Lebensjahres ihr Studium abgeschlossen haben und finanziell auf eigenen Füßen stehen. Richter und Beamte verlieren zu diesem Zeitpunkt wie alle anderen Eltern das Kindergeld und zusätzlich den Familienzuschlag des Dienstherrn sowie die Beihilfe für das Kind. Im ungünstigsten Fall sinkt auch noch die eigene Beihilfe der Richter oder Beamten, müssen sie sich noch teurer privat versichern. Ihre studierenden Kinder dürfen sich auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten mit ihren niedrigen Tarifen nachversichern (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Richter und Beamte wollen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht bis zum Studienabschluss ihrer Kinder genügen, müssen aber viel tiefer als andere Eltern in die eigene Tasche greifen. Das bringt unzumutbare finanzielle Belastungen für die Familien von Richtern und Beamten



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

mit sich. „Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) verpflichtet, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dies umfasst auch die Pflicht, die dem Beamten durch seine Familie entstehenden Unterhaltungspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. November 1998, BVerfGE 99, 300). Die Dienstherrn verlieren den Blick für die Realitäten, wenn Sie auf die für alle geltende Änderung des Kindergeldes nicht mit einer Nachjustierung der für Richter und Beamte bestehenden Beihilfe- und Familienzuschlagsregelungen reagieren. Den politischen Forderungen nach Stärkung der Familien müssen die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern Taten gegenüber den Richtern und Beamten folgen lassen. Das mindeste ist es, die Familien der Richter und Beamten nicht weiter zu schwächen! Mit der Möglichkeit, den studierenden Kindern nach Vollendung des 25. Lebensjahrs und dem Fortfall der Beihilfeberechtigung durch gesetzliche Änderung den Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung für Studenten zu ermöglichen, dürfte den genannten Anforderungen des Grundgesetzes noch nicht Genüge getan sein.

### **Deshalb fordert der BDVR:**

- **Beihilfe und Familienzuschlag müssen solange gewährt werden, bis die Kinder von Richtern und Beamten ihre Ausbildung abschließen können!**
- **Geboten ist endlich eine eigenständige Regelung im Beihilfe- und Familienzuschlagsrecht, die sich von der Unterhaltungspflicht für Kinder von Richtern und Beamten leiten lässt!**
- **Richter und Beamte haben einen Anspruch darauf, ihren Kindern eine ordentliche Ausbildung zu ermöglichen!**

Berlin, im August 2006

gez. Dr. Christoph Heydemann  
Vorsitzender des BDVR